

A n t r a g

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 25. JUNI 1969
Zl. 482 u. Verf.-Aussch.

zu
der Abgeordneten Dipl.Ing.Robl, Stangler, Brunner, Cipin,
Fahnberger, Hubinger, Schoiber, Janzsa, Mauß, Popp, Rigl
und Genossen,

betreffend die Wahlen in die Landwirtschafts(Bauern)kammern.

Der Landtag von Niederösterreich hat am 1. 12. 1960 die
Land-wirtschaftskammer-Wahlordnung aus dem Jahre 1922 durch
eine neue gesetzliche Regelung ersetzt. Im Motivenbericht
wurde ausgeführt, daß die Wahlordnung nicht mehr den An-
forderungen eines modernen Wahlgesetzes entspricht. Dies
traf vor allem auf die Bestimmungen über die Organisation
der Wahlbehörden, über die Erfassung der Wahlberechtigten,
über das Verfahren zur Prüfung der Wahlvorschläge usw. zu.

In der Debatte über den Voranschlag des Landes Niederöster-
reich für das Jahr 1969 haben die Sprecher der im Landtag
vertretenen Parteien auf die Notwendigkeit der Abänderung
der gegenständlichen Wahlordnung hingewiesen. Anlaß für
die Neuregelung dieser Materie war vor allem die Forderung
nach Einführung des amtlichen Stimmzettels. Dadurch wird
den gesetzlichen Regelungen im Bereiche anderer beruflicher
Interessenvertretungen gefolgt. Des weiteren sieht der
gegenständliche Gesetzentwurf in Anlehnung an die Land-
tagwahlordnung 1964 die Einteilung des Landesgebietes in

Wahlkreise vor. Der Grund hiefür liegt vor allem darin, daß eine gebietsweise gerechte Verteilung der Mandate, gemessen an den Wahlberechtigten, wegen der Größe des Landesgebietes nur auf diesem Weg erreicht werden kann. Bei der gebietsmäßigen Abgrenzung der Wahlkreise wurde, wie in der Landtagswahlordnung und Nationalratswahlordnung, von den historischen Einheiten, die diese Viertel bilden, ausgegangen. Die Wahlkreiseinteilung erfordert die Schaffung neuer Wahlbehörden und die Einführung des zweiten Ermittlungsverfahrens. Neu ist auch die im Interesse der Verwaltungsökonomie aufgenommene Regelung des Entfalles des Wahlverfahrens bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen.

Einer speziellen Regelung bedurfte der Umstand, daß sich die Wirkungsbereiche der Bezirks-Landwirtschaftskammern nicht unbedingt mit den Grenzen der politischen Bezirke decken müssen, ja sogar Gemeinden zum Wirkungsbereich verschiedener Bezirks-Landwirtschaftskammern gehören können.

Bei der Neuregelung war zu prüfen, ob die Aufgaben, die von der Gemeinde bei Vollziehung dieses Gesetzes zu besorgen sind, solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde und daher gemäß Art.118 Abs.2, letzter Satz, B.-VG. zu bezeichnen sind. Die Prüfung ergab, daß die Frage der Zugehörigkeit zum eigenen Wirkungsbereich an der Generalklausel gemäß Art.118 Abs.2 B.-VG. zu messen ist, da die in Betracht kommenden behördlichen Aufgaben in der Aufzählung des Art.118 Abs.3 B.-VG. nicht enthalten sind. Die Durchführung der Wahlen in die Landwirtschaftskammern

ist ferner keine Angelegenheit, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörpert örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, da sowohl bei der Wahl in die Bezirks-Landwirtschaftskammer als auch in die Landes-Landwirtschaftskammer eindeutig die überörtlichen Merkmale überwiegen. Auch können die Angelegenheiten der Wahlen in die Landwirtschaftskammern nicht durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt werden, da sich selbst die kleinste zu wählende Berufsvertretung, nämlich die Bezirks-Landwirtschaftskammer, örtlich über eine größere Anzahl von Gemeinden erstreckt.

Im übrigen übernimmt der zuliegende Gesetzentwurf zu einem beachtlichen Teil die bewährten Bestimmungen der Landtagswahlordnung 1964, die sich ihrerseits an die Nationalratswahlordnung anlehnt. Soweit die zu regelnde Materie es zugelassen hat, wurde der Gesetzestext der Landtagswahlordnung 1964, abgesehen von geringfügigen sprachlichen Verbesserungen, wörtlich übernommen, da sowohl zur Landtagswahlordnung als auch zur Nationalratswahlordnung eine reichhaltige Judikatur vorliegt, die bei Auslegung der Bestimmungen dieser Wahlordnung herangezogen werden kann. Abweichungen ergeben sich nur dort, wo die Übernahme der Bestimmungen der Landtagswahlordnung wegen der Besonderheit dieser Wahlen, wie z.B. die gleichzeitige Durchführung der Wahlen in die Bezirks-Landwirtschaftskammer und in die Landes-Landwirtschaftskammer, nicht möglich ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird im folgenden nur insoweit Stellung genommen, als die beabsichtigte Regelung von jener der Landtagswahlordnung inhaltlich abweicht. Diese Vorgangsweise ist berechtigt, weil, wie bereits erwähnt, ein beachtlicher Teil der Bestimmungen des Gesetzentwurfes mit jenen der Landtags- und Nationalratswahlordnung textgleich ist. Demnach können die Erläuterungen zu den Bestimmungen der Landtags- und Nationalratswahlordnung, soweit Abweichungen nicht vorliegen, herangezogen werden. Auch soweit Bestimmungen der durch diesen Gesetzentwurf aufzuhebenden Landwirtschaftskammerwahlordnung übernommen wurden, konnte auf erläuternde Bemerkungen verzichtet werden.

Zu § 1 :

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Bezirks-Landwirtschaftskammer und die der Landes-Landwirtschaftskammer ist bereits im nö. Landwirtschaftskammergesetz 1962, LGBl. Nr.41/1962 in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr.125/1963, in den §§ 9 Abs.1 und 12 Abs.1 geregelt. Diese Bestimmung wurde aus Gründen der Systematik in die Wahlordnung aufgenommen.

Zu §§ 4 und 5:

Die Verteilung der Mandate erfolgt im Gegensatz zu den Bestimmungen der LWO 1964 nach der Zahl der Wahlberechtigten der letzten Wahlen in die Landes-Landwirtschaftskammer. Dies deshalb, weil es sich im Gegenstande nicht um die Wahl

eines allgemeinen Vertretungskörpers sondern um die Wahl einer Berufsvertretung handelt.

Zu § 7:

Auf eine Regelung der Kostentragung konnte im Hinblick auf die Bestimmungen des § 19 Abs.1 nö.Landwirtschaftskammergesetz 1962 verzichtet werden.

Zu §§ 8 und 9:

Die Aufnahme der Bestimmungen der §§ 7 Abs.4 und 8 Abs.4 der LWO 1964 erscheint im Hinblick auf die Bestimmungen des § 7 über den Wirkungsbereich der Wahlbehörden nicht erforderlich.

Zu § 10:

In der Regelung des Abs.1 war darauf Rücksicht zu nehmen, daß sich, wie bereits im allgemeinen Teil der erläuternden Bemerkungen ausgeführt, die Wirkungsbereiche der Bezirks-Landwirtschaftskammern nicht unbedingt mit den Grenzen der politischen Bezirke decken müssen.

Zu § 11:

Die Bestimmung der Anzahl der Beisitzer in der neugeschaffenen Kreiswahlbehörde erfolgte, fußend auf § 5 Abs.1 der geltenden Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, durch Vergleich der Bestimmungen der §§ 9 Abs.2 und 10 Abs.4 der LWO 1964.

Zu § 17:

Die Anzahl der Beisitzer der Wahlbehörden ist in den §§ 8 Abs.2, 9 Abs.1, 10 Abs.2, 11 Abs.2 und 12 Abs.2 bestimmt.

Die LWO 1964 läßt die Anzahl innerhalb des gesetzlich normierten Rahmens offen. Es war daher in der Bestimmung über die Beschlußfähigkeit darauf Bedacht zu nehmen.

Zu § 18:

In der LWO 1964 ist die Berechtigung des Wahlleiters zur selbständigen Durchführung von Amtshandlungen auch auf jene Fälle ausgedehnt, in welchen die Wahlbehörde überhaupt nicht zusammentreten kann, weil von keiner Partei Vorschläge auf Berufung von Beisitzern (Ersatzmännern) eingebracht wurden. Eine diesbezügliche Regelung ist hier nicht erforderlich, weil nach § 14 Abs.4 in jenen Fällen, in welchen Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner nicht oder nicht fristgerecht erstattet werden, die zuständigen Wahlbehörden verpflichtet sind, die Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner von amtswegen durchzuführen. Diese Bestimmung ist im § 7 Abs.2, letzter Satz, der geltenden Landwirtschaftskammerwahlordnung enthalten.

Zu § 19:

Die Anfügung des letzten Satzes im Abs.1 dient der Klarstellung.

Im Abs.3 war zu unterscheiden, ob es sich um Wahlbehörden handelt, die nur für die Wahl in die Landes-Landwirtschaftskammer oder um solche, die sowohl für die Wahl in die Landes-Landwirtschaftskammer als auch in die Bezirks-Landwirtschaftskammern zuständig sind.

Zu § 20:

Die Eintragung der Wähler in das Wählerverzeichnis erfolgt, wie schon im III. Abschnitt der geltenden Landwirtschaftskammer-Wahlordnung geregelt, auf Grund der Wähleranlageblätter. Die Anlegung der Wählerverzeichnisse entsprechend der Wählerevidenz, wie sie die LWO 1964 vorsieht, stößt auf Schwierigkeiten, weil die Kriterien für die Ausübung des Wahlrechtes bzw. des Rechtes gewählt zu werden anders geregelt sind.

Zu § 30:

Die Ausübung des Wahlrechtes auch außerhalb des Wahlortes für Wahlberechtigte, die im Besitze einer Wahlkarte sind, wurde in Anlehnung an die geltende Landwirtschaftskammer-Wahlordnung nicht vorgesehen. Es hat sich auch hiefür bisher kein Bedürfnis ergeben.

Zu § 31:

Im Abs.1 sowie in der weiteren Folge dieses Hauptstückes wird darauf Rücksicht genommen, daß in einem Wahlgang sowohl die Mitglieder der Bezirks-Landwirtschaftskammer als auch jene der Landes-Landwirtschaftskammer gewählt werden.

Im Abs.2 wird insbesondere hinsichtlich der Unterstützungsunterschriften die Regelung des § 14 Abs.2 der geltenden Landwirtschaftskammer-Wahlordnung übernommen.

Im Abs.4 wird von der Regelung des § 14 Abs.3 der geltenden Landwirtschaftskammer-Wahlordnung ausgegangen, wonach in den Wahlvorschlag nur solche Bewerber aufgenommen werden dürfen,

die im Wirkungsbereich der betreffenden Landwirtschaftskammer in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Durch die Vorschrift des Abs.5 soll im Hinblick auf das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften (Abs.2) ein Mißbrauch ausgeschlossen werden.

Zu § 39:

Dem Wahlrecht liegt, wie sich schon aus seinem Begriff ergibt, zugrunde, daß die Wahlberechtigten zwischen den Bewerbern mindestens zweier wahlwerbender Parteien wählen können. Liegt aber nur ein Wahlvorschlag vor, sei es im Falle des Abs.1 oder Abs.2, fällt das die Wahl ausmachende Kriterium des "Wählens" weg. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie war daher dafür vorzusehen, daß es zu einem weiteren Wahlverfahren nicht kommt.

Zu § 40:

Im Abs.2 mußte der Tatsache Rechnung getragen werden, daß Gemeinden zum Wirkungsbereich mehrerer Bezirks-Landwirtschaftskammern gehören können. Es war daher zu normieren, daß Gebietsteile der Gemeinde, je nach ihrer Zugehörigkeit zum Wirkungsbereich einer bestimmten Bezirks-Landwirtschaftskammer, Wahlsprengel sind. Dadurch wird ein abgesondertes Wahlergebnis erzielt, das zur Feststellung des Gesamtergebnisses der zuständigen Wahlbehörde zur Verfügung steht.

Entsprechend der Regelung in der geltenden Landwirtschaftskammer-Wahlordnung wurden von der LwO 1964 die Bestimmungen über das Verbot des Ausschankes von alkoholischen Getränken nicht übernommen.

Zu § 51:

Die LWO 1964 normiert in § 64 ausdrücklich, daß das Wahlrecht grundsätzlich persönlich auszuüben ist. Diese Regelung war nicht zu übernehmen, da § 16 Abs.1 des nö.Landwirtschaftskammergesetzes 1962 eine diesbezügliche Aussage trifft.

Zu § 56:

In dieser Bestimmung wird der Forderung nach Einführung des amtlichen Stimmzettels entsprochen.

Der Umstand, daß in einem Wahlgang sowohl die Mitglieder der Landes-Landwirtschaftskammer als auch jene der Bezirks-Landwirtschaftskammer zu wählen sind erfordert, daß zwei amtliche Stimmzettel für diese Wahlen aufzulegen sind. Es soll dadurch eine jeden Zweifel ausschließende Ermittlung des Wahlergebnisses für jede dieser Kammern gewährleistet werden. Des weiteren war, um Verwechslungen der Stimmzettel zu vermeiden, neben der unterscheidenden Beschriftung eine weitere sichtbare Unterscheidung vorzunehmen.

Zu § 57:

Entsprechend der Regelung der geltenden Landwirtschaftskammer-Wahlordnung wurde die Möglichkeit, die Reihenfolge der Bewerber, wie sie in der veröffentlichten Parteiliste aufscheinen, durch Beifügung eines Reihungsvermerkes zu ändern oder Bewerber zu streichen, nicht aufgenommen.

Zu § 58:

Bei dieser Bestimmung wurde darauf Bedacht genommen, daß

zwei verschiedene Wahlen in einem Wahlgang durchgeführt werden und demgemäß die Wähler, wie sich aus § 53 Abs.1 ergibt, für die Ausübung des Wahlrechtes je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen in die Bezirks-Landwirtschaftskammer und in die Landes-Landwirtschaftskammer erhalten.

Zu § 67:

Im Gegensatz zu § 34 Abs.2, letzter Satz, der geltenden Landwirtschaftskammer-Wahlordnung wird die Reihenfolge bei Berufung der Ersatzmänner von der betreffenden Partei, auf deren Liste sie gewählt wurden, bestimmt. Dadurch wird die Auswahl des zu berufenden Ersatzmannes entsprechend der von der Landwirtschaft umfaßten Produktionszweige variabel gestaltet.

Zu § 70:

Eine Bestimmung, wie sie die LWO 1964 trifft, wonach ein Bewerber der in mehreren Bezirken oder Wahlkreisen gewählt wurde, innerhalb einer bestimmten Frist nach Verlautbarung des Wahlergebnisses sich zu erklären hat, für welchen Bezirk bzw. Wahlkreis er sich entscheidet, war im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 21 und 31 Abs.4 entbehrlich.

Zu § 85:

Abs.1 dient der Überleitung der auf Grund der geltenden Landwirtschaftskammer-Wahlordnung gebildeten Wahlbehörden. Durch Abs.2 wird geregelt, daß innerhalb der in den §§ 13, 14 und 16 bestimmten Fristen, die einen Monat nach dem In-

krafttreten dieses Gesetzes zu laufen beginnen, die Landesregierung die Neubildung der Wahlbehörden durchzuführen hat. Dies ist deshalb unerläßlich, weil die Bestimmungen dieses Gesetzes nur durch die von ihr vorgesehenen Wahlbehörden vollzogen werden können.

Abs.3 normiert, daß die auf Grund dieses Gesetzes nach Abs.1 und 2 neugebildeten Wahlbehörden nicht nur bis sondern auch zur Durchführung der nächstfolgenden Wahlen im Amt verbleiben.

Abs.4 dient der Überleitung anhängiger Verfahren. Sie sollen, sofern die Voraussetzungen zutreffen, nach den Bestimmungen der geltenden Landwirtschaftskammer-Wahlordnung zu Ende geführt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Gesetzentwurf, betreffend die Wahlen in die Landwirtschafts(Bauern)kammern, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."